



An den Grossen Rat

22.5562.02

WSU/P225562

Basel, 21. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2022

Interpellation Nr. 139 Franz-Xaver Leonhardt betreffend Sistierung des Strafzuschlags in der Ersatzversorgung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Dezember 2022)

«Die hohen und zuletzt sehr volatilen Strompreise stellen kleine Unternehmen, welche den Strom ausserhalb der staatlichen Grundversorgung beziehen und ihren Vertrag erneuern müssen, vor grosse Schwierigkeiten. In aktuellen Stromvertragsofferten sehen sich diese Unternehmen mit bis zu einer Verzehnfachung der Stromkosten konfrontiert.

Wenn kein gültiger Liefervertrag mit dem Verteilnetzbetreiber oder einem anderen Lieferanten besteht, dann wird das Unternehmen im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung bzw. Notversorgung mit Strom beliefert. Der Tarif für die Ersatzbelieferung wird von den Stromversorgungsunternehmen definiert. Bei der IWB setzt sich der Tarif laut dem Tarifblatt Strom 2023 - Stromtarife und Abgaben 2023 aus dem Preis für CH Base Monatskontrakte des Terminmarktberichts der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) zuzüglich eines Strafzuschlags von 30% zusammen. Dieser Zuschlag diene der Deckung der Bearbeitungs- und der Risikokosten.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der derzeitigen Energiekrise und die entsprechenden Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen, auf die IWB hinzuwirken, dass sie bis auf Weiteres auf den Strafzuschlag der Ersatzversorgung verzichten oder ihn zumindest signifikant senken?
2. In Baselland sind die Strafzuschläge deutlich tiefer. Wie begründen die IWB den im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Strafzuschlag?
3. Sieht der Regierungsrat weitere Massnahmen zur Entlastung derjenigen Unternehmen, welche den Strom ausserhalb der staatlichen Grundversorgung beziehen und ihren Vertrag erneuern müssen?»

Franz-Xaver Leonhardt (26)»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der derzeitigen Energiekrise und die entsprechenden Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen, auf die IWB hinzuwirken, dass sie bis auf Weiteres auf den Strafzuschlag der Ersatzversorgung verzichten oder ihn zumindest signifikant senken?*

Beim Strombezug haben alle Betriebe eine Wahlfreiheit. Sie können Strom bei der IWB in der Grundversorgung zu geregelten Tarife zu Gestehungskosten beziehen oder – sofern sie Grossverbraucher sind – von der Marktzugangsberechtigung Gebrauch machen. Ist letzteres der Fall, sind sie frei, den Stromlieferanten zu wählen und am freien Markt auf eigene Verantwortung den Strom zu beschaffen. Hat eine Firma sich aber einmal für den freien Markt entschieden, lässt die Bundesgesetzgebung eine Rückkehr in die Grundversorgung nicht mehr zu.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die von allen Verteilnetzbetreibern – und nicht den Stromlieferanten – sicherzustellende Ersatzversorgung eine reine Notversorgung ist. Sie ist kein Marktprodukt, sondern ein Instrument für den Fall, dass Kundinnen oder Kunden am freien Markt aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug vom Verteilnetzbetreiber einem Lieferanten oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann – beispielsweise dann, wenn ein Stromlieferant unerwartet ausfällt. Die Ersatzversorgung ist kein Wahlszenario für die Kundinnen und Kunden. Sie birgt für die Verteilnetzbetreiber deutliche Risiken in der Strombeschaffung – erst recht dann, wenn eine Ersatzversorgung für mehrere Endverbraucher bereitgestellt werden muss.

Der Aufschlag im Tarif der Ersatzversorgung, den alle Verteilnetzbetreiber kennen, ist daher kein Strafzuschlag. Er beinhaltet die Mehrkosten für die kurzfristige Beschaffung der benötigten Strommengen für die Kundinnen und Kunden, die sich bewusst aus der Grundversorgung in den freien Markt begeben haben und unter aktuellen Marktbedingungen keinen neuen Vertrag abschliessen können oder auch abschliessen wollen.

Der Ersatzversorgungstarif stellt zum einen sicher, dass die Kundinnen und Kunden einen hohen Anreiz haben, möglichst rasch wieder in ein geregeltes Lieferverhältnis zurückzukehren. Zum anderen ergibt sich aus einer kurzfristigen, nicht auf sicherer Vertragsbasis planbaren Ersatzbeschaffung neben den aufgrund der Kurzfristigkeit höheren Kosten für die Beschaffung der notwendigen Strommengen zusätzlicher Aufwand und ein zusätzliches Marktrisiko. Diese Elemente müssen verrechnet werden können. Verluste aus der Gewährung einer Ersatzversorgung durch den Verteilnetzbetreiber sind nicht zulässig.

Der Regierungsrat sieht zurzeit daher keinen Anlass dafür, dass der Tarif der IWB in der Ersatzversorgung reduziert wird.

2. *In Baselland sind die Strafzuschläge deutlich tiefer. Wie begründen die IWB den im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Strafzuschlag?*

Der Aufschlag im Ersatzversorgungstarif umfasst den der IWB als Verteilnetzbetreiberin entstehenden administrativen Aufwand, das zusätzliche Marktrisiko und den Preisaufschlag, den die IWB für die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Strommengen zahlen muss. Der prozentuale Zuschlag ist sinnvoll, weil die Ausgangsbasis der Marktbeschaffung Base-Monatskontrakte sind, die für die Ersatzversorgung für die Kundinnen und Kunden notwendigen Mengen jedoch zu Kosten eingekauft werden müssen, die über dem Base-Preis liegen. Damit setzen sich die gesamten Beschaffungskosten gemäss den Verbrauchsprofilen der Kunden aus Base- und Peak-Anteilen zusammensetzt, wobei letztere im Markt deutlich teurer sind als die Base-Anteile. Das Verhältnis kann von Fall zu Fall entsprechend der Marktlage variieren. Mit dem pauschalen Prozentsatz von 30% ist dies berücksichtigt.


3. *Sieht der Regierungsrat weitere Massnahmen zur Entlastung derjenigen Unternehmen, welche den Strom ausserhalb der staatlichen Grundversorgung beziehen und ihren Vertrag erneuern müssen?*

Nach Auffassung des Regierungsrats ist es wichtig, dass die Energiepreise im freien Markt als Signal für Knappheit funktionieren und Anreize für Sparbemühungen und Verhaltensänderungen geben. Soweit der Regierungsrat es beobachten kann, finden entsprechende Anpassungen bei den Unternehmen auch statt. Aus Kundenreaktionen bei den IWB lässt sich schliessen, dass die Entwicklung der Energiepreise für Unternehmen mit Strombezug im freien Markt als schwierig, aber offenbar nicht als existenzbedrohend betrachtet wird. Ergebnisse aus schweizweiten Umfragen des Seco geben ähnliche Hinweise.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass sich die enormen Preisspitzen am Strommarkt, zu denen es v.a. in den Monaten August und September gekommen ist, deutlich zurückgebildet haben.

Von daher sieht der Regierungsrat keinen Bedarf für umfassende Entlastungsmassnahmen. Eine gezielte Möglichkeit bieten mehrjährige Marktbezugsverträge mit Preisglättungen, welche die IWB anbieten – bspw. Stromprodukte mit einem durchschnittlichen Preis für drei Jahre. Damit werden die aktuell hohen Beschaffungspreise für das Jahr 2023 mit den weniger hoch erwarteten Beschaffungspreisen 2024 und 2025 ausgeglichen und es ergibt sich bei den Unternehmen eine weniger starke Beanspruchung von Liquidität in der Zeit der Preisspitze. Darüber hinaus bietet die IWB Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten durch Verlängerung von Zahlungsfristen und die Möglichkeit von Teilzahlungen oder Zahlungsplänen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin